

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00653 vom 26. September 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00653

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00653 du 26 septembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00653 del 26 settembre 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Ärzte des Zentrums E. (nachfolgend: E.) stellten in ihrem Bericht vom 21. März 2006 fest, dass der - damals 15-jährige - Beschwerdeführer 1 eine gut durchschnittliche Intelligenz aufweise und an einem Asperger-Syndrom sowie an einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung leide. Der Beschwerdeführer 1 sei in der psychosozialen Anpassung, in der sozialen Interaktion, in kommunikativen Fähigkeiten und in der Affektregulation beeinträchtigt. Des Weiteren weise der Beschwerdeführer 1 spezifische kognitive Auffälligkeiten auf. Der Beschwerdeführer 1 benötige klare Strukturen und Vorgaben sowie Nachsicht bei sozial nicht angemessenem Verhalten (Urk. 9/12/3-4).

3.2. In ihrem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2008 führten die Beschwerdeführenden 2 und 3 aus, dass der Berufswunsch des Beschwerdeführers 1 Informatik sei, und dass es bis anhin nicht möglich gewesen sei, eine geeignete Institution für eine Berufslehre zu finden. Eine Integration in einem Sonderschulheim komme nicht in Frage, weil der Beschwerdeführer 1 unter sozialen Defiziten leide (Urk. 9/21/1). Der Beschwerdeführer 1 besuche daher seit dem Sommer 2007 eine Berufswahlklasse (10. Schuljahr) und besuche daneben das D. zur gezielten Einzelschulung, vor allem in Deutsch und Mathematik (Urk. 9/21/2).

3.3. F., Schulleiter, und G., Lehrperson Einzelunterricht, führten im Schreiben des D. vom 1. April 2008 aus, der Beschwerdeführer 1 habe in der Zeit vom 20. August 2007 bis 17. April 2008 im Hinblick auf eine Ausbildung als Informatiker Einzelunterricht in Mathematik, Geometrie, Deutsch und Englisch besucht. Ab 7. Januar 2008 habe der Beschwerdeführer 1 die Fächer Deutsch, Geschichte, Geographie und Kreatives im Klassenverband besucht, mit dem Ziel, sich dadurch stärker in den Klassenverband zu integrieren (Urk. 9/27).

E. 4

4.1. Aus dem Bericht der Ärzte des E. vom 21. März 2006 (Urk. 9/12/3-4) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer 1 neben einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung vor allem an einem Asperger-Syndrom leidet. Dabei handelt es sich um eine Entwicklungsstörung, die hauptsächlich durch qualitative Beeinträchtigungen der gegenseitigen sozialen Interaktionen charakterisiert ist. Hinzu kommt ein Repertoire eingeschränkter, stereotyper, sich wiederholender Interessen und Aktivitäten (vgl. Dilling/Mombour/Schmidt, Hrsg., Weltgesundheitsorganisation, Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V (F), Klinisch-diagnostische Leitlinien, 5. Aufl., Bern 2005, S. 288, F84.5). Die

Beschwerdeführerinnen 2 und 3 führten in ihrem Schreiben vom 6. Februar 2008 denn auch aus, dass der Beschwerdeführer 1 unter sozialen Defiziten leide (Urk. 9/21/1), und dass er deshalb kein Sonderschulheim besuchen könne. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 in der Schule vor allem durch Defizite im sozialen Verhalten, in der Kontakt- und in der Kommunikationsfähigkeit sowie durch stereotype Verhaltensmuster beeinträchtigt war. Trotzdem hat der Beschwerdeführer 1 insbesondere in der Mathematik teilweise sehr gute schulische Leistungen erbracht (Urk. 9/2/1, Urk. 9/19/3). Die Ärzte des E.____ attestierten dem Beschwerdeführer 1 denn auch eine gut durchschnittliche Intelligenz (Urk. 9/12/3).

4.2 Gemäss dem Bericht des D.____s hat der Beschwerdeführer 1 während der Zeit vom 20. August 2007 bis 17. April 2008 Einzelunterricht in Mathematik, Geometrie, Deutsch und Englisch und ab dem 7. Januar 2008 Unterricht im Klassenverband in Deutsch, Geschichte, Geographie und Kreatives besucht (Urk. 9/27). In Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer 1 vor allem durch Probleme im sozialen Verhalten beeinträchtigt war, hingegen über eine gut durchschnittliche Intelligenz verfügte und während der obligatorischen Schulzeit teilweise gute schulische Leistungen erbrachte, bestehen daher gewisse Zweifel, ob allenfalls bestehende Defizite in der Schulbildung adäquat kausal durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung verursacht worden sind. Falls diese Frage zu verneinen wäre, handelte es sich bei dem vom Beschwerdeführer vom 20. August 2007 bis 17. April 2008 besuchten Unterricht im D.____ jedenfalls nicht um eine Massnahme, die unter dem Titel der beruflichen Massnahmen zu übernehmen wäre. Denn der Beschwerdeführer 1 hätte im Vergleich zu gesunden Personen in der gleichen Lage und unter den gleichen Bedingungen infolge seines Gesundheitsschadens nicht erhebliche Mehrkosten zu tragen. Eine Invalidität im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG wäre unter diesen Umständen daher nicht ausgewiesen (vgl. Urteil des EVG in Sachen M. vom 20. Juni 2006, I 77/06, Erw. 2.2). Diese Frage kann vorliegend jedoch offen bleiben, da, wie nachfolgend zu zeigen ist, ein Anspruch des Beschwerdeführers 1 auf berufliche Massnahmen bei erstmaliger beruflicher Ausbildung aus anderen Gründen zu verneinen ist.

E. 5

5.1 Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung im Sinne von Art. 16 IVG ist die gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit andern Worten der Erwerb oder die Vermittlung spezifisch beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (vgl. AHI 1997 S. 80 Erw. 1b; Urteil des EVG in Sachen B. vom 19. März 2002, I 529/01). Als derartige Ausbildung gelten Massnahmen erst, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden (ZAK 1981 S. 488 Erw. 2). Die schulischen Vorkehrungen müssen abgeschlossen, die Berufswahl getroffen und die vorgesehenen Massnahmen als integrierende Bestandteile des Berufszieles formuliert worden sein (Rz 3003 des Kreisschreibens des BSV über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE). Vorbereitende Massnahmen fallen dann unter Art. 16 IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören Zwischenjahre, die der Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen schulischer Lücken und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen (Rz 3003 KSBE).

5.2. Nach Angaben der Beschwerdeführenden 2 und 3 hat der Beschwerdeführer 1 die obligatorische Schulzeit im Sommer 2007 abgeschlossen (Urk. 9/21/1). Er habe sich für eine Ausbildung im Bereich Informatik entschieden (Urk. 9/21/2). Bereits vor Abschluss der Schulzeit habe der Beschwerdeführer 1 mit seinen Eltern nach einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstätte gesucht. Es habe sich jedoch keine geeignete Institution finden lassen, unter anderem auch deshalb, weil der Beschwerdeführer 1 noch zu jung für den Beginn einer beruflichen Ausbildung gewesen sei (Urk. 9/21/1).

5.3. Vom 19. bis 23. November 2007 hielt sich der Beschwerdeführer in der H.____-Stiftung, Z.____, auf, dies für eine berufliche Kurzabklärung im Hinblick auf eine kaufmännische Ausbildung (Urk. 9/19/1 Ziff. 3). Die H.____-Stiftung konnte dem Beschwerdeführer 1 keine Ausbildung in ihrer Institution anbieten und empfahl ihm, sich Zeit zu nehmen, um Selbstvertrauen zu gewinnen und um sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit der Berufswahl zu beschäftigen (Urk. 9/19/2).

5.4. Dem Beschwerdeführer 1 diene der Besuch des Unterrichts im D.____ offensichtlich der Schliessung schulischer Lücken im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung. Nach Angaben der Beschwerdeführenden 2 und 3 habe der Beschwerdeführer 1 die Berufswahl vorgenommen und habe sich für eine Berufstätigkeit im Bereich Informatik entschieden. Der Unterricht im D.____ diene der Vorbereitung auf eine Ausbildung in diesem Bereich (Urk. 9/21/2). Trotzdem hat der Beschwerdeführer 1 während der Zeit vom 19. November 2007 bis 23. November 2007 und mithin rund drei Monate nach Aufnahme des Besuchs des Unterrichts am D.____ (Urk. 27/1), an einer beruflichen Kurzabklärung im Hinblick auf eine kaufmännische Ausbildung bei der H.____-Stiftung teilgenommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die H.____-Stiftung ausschliesslich kaufmännische Ausbildungen, wie beispielsweise die Ausbildung zum Kaufmann oder zum Büroassistenten, anbietet (<http://www.brunau.ch/de/>).

5.5. Unter diesen Umständen sind erhebliche Zweifel an den Aussagen der Beschwerdeführenden 2 und 3, wonach der Beschwerdeführer 1 eine Ausbildung im Bereich Informatik ins Auge gefasst habe, angebracht. In Anbetracht der gesamten Umstände ist vorliegend vielmehr davon auszugehen, dass der Wunsch des Beschwerdeführers 1, eine Ausbildung im Bereich Informatik zu besuchen, zu wenig konkret und zu wenig gefestigt war, als dass von erfolgter Berufswahl gesprochen werden könnte. Somit war der Besuch des Unterrichts im D.____ weder integrierender Bestandteil eines bestimmten Berufsziels noch gezielte Vorbereitung auf eine bereits ins Auge gefasste konkrete Berufsausbildung. Primäres Ziel war die Aufarbeitung schulischer Defizite und Lücken; hingegen war beim Eintritt ins D.____ noch offen, welche konkrete berufliche Ausbildung der Beschwerdeführer 1 anschliessend besuchen würde. Dem Besuch des Unterrichts am D.____ kam daher eher der Charakter eines Zwischenjahres zu und diene dem Beschwerdeführer 1 zum Auffüllen schulischer Lücken. Unter diesen Umständen lässt sich der streitige Schulbesuch im D.____ rechtsprechungsgemäss nicht unter Art. 16 IVG subsumieren, so dass der angefochtene Entscheid als zutreffend zu beurteilen und die Beschwerde abzuweisen ist.

6. Im übrigen müsste ein Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen auch dann verneint werden, wenn anzunehmen wäre, dass der Beschwerdeführer 1 bei Eintritt ins D.____ eine konkrete Berufswahl bereits

vorgenommen hätte. Denn nach der Rechtsprechung muss die berufliche Massnahme ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen. Eine erstmalige berufliche Ausbildung umfasst - wie in Erw. 5.1 hievordargelegt - eine gezielte und planmässige Förderung im Hinblick auf ein bestimmtes Eingliederungsziel (vgl. Urteil des EVG in Sachen M. vom 11. Mai 2006, I 755/05, Erw. 3.2).

Die Eingliederungsmassnahme in Form der Gewährung von Unterricht in den Fächern Geometrie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Geographie und Kreatives wäre von der Invalidenversicherung daher nur gestützt auf einen konkreten Eingliederungsplan zu übernehmen. Ein solcher lässt sich den Akten nicht entnehmen. Wohl wird in allgemeiner Weise von einer Tätigkeit im Bereich Informatik gesprochen, doch fehlen sowohl konkrete Angaben zu der vom Beschwerdeführer konkret gewünschten Tätigkeit im Bereich Informatik wie auch konkrete Angaben zu einer möglichen Ausbildung des Versicherten. Mangels eines konkreten Eingliederungsplanes handelte es sich beim Schulbesuch im D. ___ daher nicht um eine zweckmässige und geeignete Vorkehrung zur Eingliederung des Beschwerdeführers 1 ins Erwerbsleben. Mangels Eingliederungswirksamkeit wäre daher auch bei Annahme einer durch den Beschwerdeführer 1 zum Zeitpunkt bei Eintritt in das D. ___ bereits vorgenommenen Berufswahl ein Anspruch des Beschwerdeführers 1 auf berufliche Massnahmen für den besuchten Unterricht im D. ___ zu verneinen.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. In Anwendung der massgebenden Kriterien sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf Fr. 600.-- festzusetzen und den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.